



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Kantonales Sozialamt
Sozialversicherungen

**Weisungen des Kantonalen Sozialamtes
zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV
vom 27. März 2013**

Stand 1. Januar 2024

Vorwort

Der Begriff Zusatzleistungen zur AHV und IV umfasst Ergänzungsleistungen (EL) einschliesslich Krankheits- und Behinderungskosten, kantonrechtliche Beihilfen (BH) und kantonrechtliche Zuschüsse. Auf Grund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 6. Oktober 2006 (ELG) sind die Kantone zuständig, innerhalb bestimmter Schranken für die Berechnung der EL massgebliche Werte festzulegen und die Organisation sowie das Verfahren zu regeln. Im Übrigen sind die EL vom Bund abschliessend geordnet.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen ist im Kanton Zürich nicht die kantonale AHV-Ausgleichskasse mit der Durchführung der Zusatzleistungen betraut. Diese Aufgabe obliegt vielmehr den politischen Gemeinden. Das Kantonale Sozialamt übt die Aufsicht über die Durchführungsstellen aus. Den politischen Gemeinden steht es frei, sich für die Durchführung im Rahmen einer innerkantonalen Zusammenarbeit (IKZL) mit anderen Gemeinden zusammenzuschliessen oder die Durchführung an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) zu übertragen.

Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG) sowie die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV) enthalten die erforderlichen kantonalen Bestimmungen über die EL und regeln die kantonrechtlichen Leistungen (BH und Zuschüsse). Aufgrund der engen Verflechtung der kantonrechtlichen Leistungsarten mit den EL des Bundes, richten sich die kantonrechtlichen Leistungen im Übrigen weitgehend nach dem EL-Recht des Bundes.

In der vorliegenden Weisung sind die kantonalen Regelungen, deren es neben den Bestimmungen des ZLG, der ZLV sowie allen bundesrechtlichen Vorschriften noch bedarf, enthalten. Ebenso wenig wie die Wegleitung (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist es den ergänzenden kantonalen Weisungen möglich, für sämtliche denkbaren Situationen eine Anleitung bereitzuhalten. Das Leben ist vielfältig und schafft manchmal komplexe Verhältnisse, sodass die mit der Durchführung betrauten Personen in Einzelfällen Lösungen treffen müssen, die dem Sinn und Geist der gesetzlichen Vorschriften am besten entsprechen.

Die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes stützen sich auf das ZLG; insbesondere §§ 29 und 41 ZLG sowie auf die ZLV und ergänzen deren Bestimmungen, wo eine nähere Regelung durch das Kantonale Sozialamt vorgesehen oder notwendig ist.



Vorwort zum Nachtrag 13

Mit Nachtrag 13 **gültig ab 1. Januar 2024** werden insbesondere folgende Bestimmungen angepasst:

Die Höhe der maximal anrechenbaren Heimtaxen für Pflegeheime und Invalideneinrichtungen wurden der Teuerung auf Fr. 268 bzw. Fr. 184 in den Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 angepasst. Entsprechend ändert sich auch die maximal zu vergütende Heimtaxe für weitere kantonal anerkannte Heime in Ziffer 2.3.6.

Zur Vereinheitlichung der Anwendung von § 18 ZLG betreffend die Verweigerung bzw. Kürzung der Beihilfen wurde eine neue Ziffer 2.2.5 eingeführt. Eine Kürzung bzw. Verweigerung ist dabei nur in den dort explizit genannten Fällen möglich.

Zwecks Vereinheitlichung der Bemessung der persönlichen Ausgaben wurde eine neue Ziffer 2.2.4 eingeführt. Gemäss dieser wird für Erwachsene immer der Maximalbetrag ausbezahlt und für Kinder und Jugendliche orientiert sich der Betrag an den «Empfehlungen zu den individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierungen in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG»

Aufgrund des Ergebnisses einer Umfrage zur Anwendung von § 5 ZLV (massgebender Zeitpunkt der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten) wird Ziffer 2.4.1.3 eingeführt, wonach stets der Zeitpunkt der Behandlung bzw. des Kaufs massgebend ist.

Ziffer 2.4.10 wird dahingehend präzisiert, dass die Auszahlung von Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb von 30 Tagen seit Einreichung der jeweiligen Anträge zu erfolgen hat.

Aufgrund des Urteils des Sozialversicherungsgerichts ZL.2023.00041 wurde Ziffer 2.4.8 erweitert, sodass auch die Leerfahrten von betreuenden Angehörigen in Privatwagen unter gewissen Umständen vergütbar sind.

Anhand der Fussnoten sind diese Anpassungen dokumentiert.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
1. Organisation und Verfahren	7
1.1 Änderungen bei den Durchführungsstellen (§ 3 ff. ZLG).....	7
1.1.1 Meldepflicht bei organisatorischen oder personellen Veränderungen ...	7
1.1.2 Aufgabenübertragung an die SVA oder eine andere Verwaltungsstelle	7
1.2 Zu- und Wegzüge von EL-beziehenden Personen	7
1.2.1 Interkantonale Regelung.....	7
1.2.2 Innerkantonale Regelung.....	7
1.2.3 Verhinderung von Doppelauszahlungen	7
1.2.4 Zuständigkeitswechsel bei Ehepaaren, bei welchen ein Ehegatte im Heim oder Spital lebt.....	8
1.3 Zuständigkeit (§ 21 ZLG)	8
1.4 Gesuchbehandlung (Art. 31 ATSG, Art. 24 ELV).....	8
1.5 Anpassungen.....	8
1.6 Periodische Überprüfung (Art. 30 ELV)	8
1.6.1 Überprüfungsintervall	8
1.6.2 Formular für die periodische Überprüfung (PU-Formular)	8
1.7 Rückerstattungen / Abschreibungen / Erlasse.....	9
1.7.1 Meldung unrechtmässiger Bezüge (§ 39 ZLG).....	9
1.7.2 Rückerstattungs-, Abschreibungs- und Erlassliste	9
1.7.3 Rückerstattung von Ergänzungsleistungen, kantonalen Beihilfen und Zuschüssen (Art. 16a ELG, §§ 19 und 19 a Abs. 3 ZLG) ¹⁹	9
1.8 Buchführung (§ 7 Abs. 1 ZLG, § 29 Abs. 1 ZLG).....	10
1.9 Abrechnung und Statistik (§ 7 Abs. 1 ZLG, § 29 ZLG).....	10
1.9.1 Trennung nach Leistung und Bezügergruppen	10
1.9.2 Fristen	10
1.9.3 Staatsbeiträge (§ 34 ZLG) ²	10
1.9.4 Verwaltungskostenentschädigung (§ 33 Abs. 2 ZLG).....	11
1.9.5 Statistiken	11
1.10 Weiterzug von Urteilen des kantonalen Sozialversicherungsgerichts	11
1.11 EL-Fälle, die dem BSV eingereicht werden ²⁴	11
1.12 ZL-Anmeldeformular	11
1.13 Datenaustausch Schwarzarbeit.....	12
1.14 Gesuche um Erhöhung oder Senkung der anrechenbaren Mietzinshöchstbeträge	12
2. Leistungen.....	12
2.1 Leistungen im Allgemeinen (§ 1 ZLG).....	12
2.2 Jährliche Ergänzungsleistungen und Zusatzleistungen im Allgemeinen	12
2.2.1 Repartitionswert (Art. 17 Abs. 6 ELV)	12

2.2.2	Aufgehoben.....	12
2.2.3	Rundungsbestimmung für persönliche Auslagen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)	12
2.2.4	Höhe der persönlichen Auslage (§ 2 ZLV) ²⁵	12
2.2.5	Verweigerung bzw. Kürzung von Beihilfen ²⁵	13
2.3	Heimtaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG	13
2.3.1	Spitäler und Pflegeheime ²⁶	13
2.3.1.1	Hilfsmittel.....	13
2.3.1.2	Komfortkosten.....	13
2.3.1.3	Auswärtigenzuschläge	14
2.3.2	Invalideneinrichtungen ²⁶	14
2.3.3	Schulheime ²²	14
2.3.4	Kinder- und Jugendheime ²⁴	14
2.3.5	Familienpflege ²⁴	15
2.3.6	Weitere kantonal anerkannte Heime	15
2.3.7	Kantonale Zuschüsse ¹¹	15
2.3.8	Akut- und Übergangspflege ²	15
2.4	Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 ELG, § 1 ZLG, § 3 ff. ZLV)	16
2.4.1	Höchstvergütungsbetrag (Art. 14 Abs. 3 ELG).....	16
2.4.1.1	Unterjähriger EL-Anspruch.....	16
2.4.1.2	Änderung der Personengemeinschaft	16
2.4.1.3	Massgebender Zeitpunkt (§ 5 ZLV) ²⁵	16
2.4.2	Auszahlung	16
2.4.3	Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG (§ 7 ZLV).....	16
2.4.3.1	Spitalbeitrag.....	16
2.4.3.2	Aufgehoben	16
2.4.3.3	Franchise und Selbstbehalt bei Pflegeheimaufenthalten	17
2.4.3.4	Zusatzversicherungen.....	17
2.4.4	Kosten für Zahnbehandlung (§ 8 ZLV).....	17
2.4.4.1	Anerkannte Zahnärzte, Zahnprothetiker, Zahntechniker und Dentalhygieniker	17
2.4.4.2	Zahnbehandlungskosten.....	17
2.4.4.3	Einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung	17
2.4.4.4	Kostenvoranschlag	18
2.4.4.5	Behandlung ohne Kostenvoranschlag	18
2.4.4.6	Versäumte Sitzung.....	18
2.4.5	Kosten für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige (§ 12 ZLV).....	18
2.4.5.1	Bedarfsabklärung.....	18
2.4.5.2	Nachweis des Erwerbsausfalls.....	18
2.4.5.3	Familienangehörige	18
2.4.5.4	Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge	18
2.4.6	Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal (§ 13 ZLV)	19

2.4.6.1 Bedarfsabklärung ²³	19
2.4.6.2 Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.....	19
2.4.7 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesstrukturen (§ 14 ZLV).....	19
2.4.8 Transportkosten (§ 15 ZLV) ²⁶	19
2.4.9 Hilfsmittel (§§ 16 und 17 ZLV)	19
2.4.9.1 Hilfsmittel ²⁴	19
2.4.9.2 Betriebs- und Unterhaltskosten	20
2.4.9.3 Elektrobetten	20
2.4.10 Zahlungsmodalitäten ²⁶	20
3. Direktüberweisung Prämienverbilligung an den Krankenversicherer (Art. 21 a ELG i.V. mit §§ 21 a und 21 b ZLG)	20
3.1 Inhalt der elektronischen Meldungen der Durchführungsstellen an die	20
SVA Zürich	20
3.1.1 Datenrecord	20
3.1.2 Mitteilungsintervall der monatlichen Änderungen.....	21
3.1.3 Jährliche Bestandesmeldung	21
3.2 Sedex-Plattform	21
3.2.1 Sedex-Supportstelle	21
3.3 Rückwirkung	21
3.4 Aufgehoben	21
3.5 Aufgehoben	21
3.6 Verrechnung mit individueller Prämienverbilligung (IPV) ¹⁹	21
3.7 Beihilfeanspruch	21
3.8 Abrechnung der Zusatzleistungen mit dem Kantonalen Sozialamt ²²	22
3.9 Drittauszahlungsbegehren von Sozialhilfestellen	22
4. EL-Registermeldungen (Art. 26a ELV)	22
4.1 Aufgaben der SVA als Triagestelle.....	22
4.2 Sedex-Plattform	22
4.3 Sedexsupportstelle	22
4.4 Meldefristen	22
4.5 EL-Registerkosten ⁹	23
5. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	23

1. Organisation und Verfahren

1.1 Änderungen bei den Durchführungsstellen (§ 3 ff. ZLG)

1.1.1 Meldepflicht bei organisatorischen oder personellen Veränderungen

Alle relevanten organisatorischen (insbesondere Umstellungen auf eine andere Fall-Software, Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Rahmen von IKZL, Übertragung der ZL-Durchführung an die SVA u.ä.) und personellen Änderungen bei den Durchführungsstellen sind dem Kantonalen Sozialamt frühzeitig mitzuteilen.

1.1.2 Aufgabenübertragung an die SVA oder eine andere Verwaltungsstelle

Bei Aufgabenübertragungen an die SVA, Zusammenschlüssen im Rahmen von IKZL sowie internen Amtsübergaben innerhalb einer Durchführungsstelle ist eine reibungslose Übergabe der einzelnen Dossiers sicherzustellen. Die Übergabe hat mittels Protokoll zu erfolgen.

1.2 Zu- und Wegzüge von EL-beziehenden Personen

1.2.1 Interkantonale Regelung³

Zuzüge in den Kanton Zürich und Wegzüge aus dem Kanton Zürich von EL-beziehenden Personen bzw. interkantonale Zuständigkeitswechsel sind dem Kantonalen Sozialamt aus Koordinationsgründen sowie zur Vermeidung von Doppelzahlungen zu melden. Die Meldung von Wegzügen hat mittels Formular und Beilage der entsprechenden Unterlagen gemäss Rz. 6410 ff. WEL zu erfolgen. Zusätzlich ist bei Wegzügen der ausserkantonalen Zuzugsstelle sowie dem Kantonalen Sozialamt eine Kopie der Einstellungsverfügung zuzuschicken. Direktmeldungen von Zuzügen durch ausserkantonale AHV-Ausgleichskassen sind dem Kantonalen Sozialamt vor der Zuständigkeitserklärung bzw. vor Erlass einer Verfügung zuzustellen.

1.2.2 Innerkantonale Regelung

Bei innerkantonalen Umzügen ist der neuen Durchführungsstelle eine Kopie der Einstellungsverfügung sowie der letzten Leistungsverfügung zuzustellen und die versicherte Person schriftlich zu informieren, dass sie bei der neu zuständigen Durchführungsstelle erneut EL beantragen kann. Zur Vermeidung von Doppelbezügen hat die für die Behandlung eines EL-Gesuchs zuständige Durchführungsstelle abzuklären, ob und bis zu welchem Zeitpunkt bereits EL ausgerichtet worden sind.

1.2.3 Verhinderung von Doppelauszahlungen¹

Die Durchführungsstellen haben zur Aufdeckung und Verhinderung von Doppelzahlungen für die in den Rz. 6530.01 - 6530.04 WEL aufgeführten Konstellationen die notwendigen Abklärungen zu treffen und schriftlich im Dossier festzuhalten. Die Abklärungen können dem Kantonalen Sozialamt unter Beilage von Kopien des letzten Revisionsblattes und des EL-Berechnungsblattes übertragen werden.

³ Fassung vom 1. Januar 2015

¹ Eingefügt per 1. Januar 2014



1.2.4 Zuständigkeitswechsel bei Ehepaaren, bei welchen ein Ehegatte im Heim oder Spital lebt¹⁷

Der Eintritt eines Ehegatten in ein Heim oder Spital begründet keine neue Zuständigkeit. Für beide Ehegatten bleibt die bisher zuständige Durchführungsstelle zuständig. Die einzige Ausnahme bildet die Konstellation, in welcher Ehegatte A in einem anderen Kanton als dem Kanton Zürich in ein Heim eintritt sowie Ehegatte B in einem anderen Kanton als dem Kanton Zürich eine Wohnung bezieht. In dieser Konstellation wird der Kanton zuständig, in welchem der Ehegatte B zu Hause lebt (siehe Rz. 1220.02 WEL).

1.3 Zuständigkeit (§ 21 ZLG)

Erachtet eine Durchführungsstelle für die Behandlung eines Gesuches nicht sich, sondern die Durchführungsstelle eines anderen Kantons als zuständig, so können die Gesuchakten samt genauen Angaben über die Wohn- und Lebensverhältnisse der anspruchsberechtigten Person dem Kantonalen Sozialamt zur Prüfung vorgelegt werden.

1.4 Gesuchbehandlung (Art. 31 ATSG, Art. 24 ELV)

Die Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie die Kenntnisnahme von den Meldepflichtbestimmungen sind durch die versicherte Person bzw. deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung unterschriftlich bestätigen zu lassen.

1.5 Anpassungen¹⁹

Die Jahresendumrechnungen der Einzelfälle sind u.a. bei generellen Rentenanpassungen, sowie Anpassungen des Lebensbedarfs gemäss ELG, der regionalen Durchschnittsprämie sowie des Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung jeweils auf Januar des folgenden Jahres vorzunehmen.

1.6 Periodische Überprüfung (Art. 30 ELV)

1.6.1 Überprüfungsintervall¹⁸

Periodische Überprüfungen der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss Art. 30 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV) haben im Kanton Zürich erstmals nach dem Anmeldeverfahren innert 18 bis 24 Monaten und anschliessend alle drei Jahre zu erfolgen.

1.6.2 Formular für die periodische Überprüfung (PU-Formular)¹⁸

Für das PU-Verfahren ist das PU-Formular, das vom Fachverband ZL auf seiner Homepage publiziert wird, oder das PU-Formular, das von der SVA zur Verfügung gestellt wird, inklusive Checklisten von den ZL-Durchführungsstellen zu verwenden. Das PU-Formular regelt abschliessend, welche Auskünfte und Unterlagen standardmässig eingefordert werden. Zusätzliche Auskünfte/Unterlagen dürfen nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte in einzelnen Fällen eingefordert werden.

Das Design des PU-Formulars kann von den einzelnen ZL-Durchführungsstellen angepasst werden, damit die Designrichtlinien der einzelnen Gemeinden eingehalten werden

¹⁷ Eingefügt per 1. Januar 2020

¹⁹ Fassung vom 1. Januar 2021

¹⁸ Fassung vom 1. Januar 2020

können. Die Stadt Zürich verwendet ihr eigenes PU-Formular, das mit den anderen zwei Formularen korrespondiert.

1.7 Rückerstattungen / Abschreibungen / Erlasse

1.7.1 Meldung unrechtmässiger Bezüge (§ 39 ZLG)

Wird ein unrechtmässiger Bezug festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Beträgt die rückerstattungspflichtige Summe insgesamt weniger als Fr. 10'000.- in den Städten Zürich und Winterthur oder weniger als Fr. 5'000.- in den übrigen Gemeinden oder gründet die Rückerstattung auf einer Nachzahlung einer Rente oder Hilflosenentschädigung einer anderen Sozialversicherung und bestehen in diesen Fällen auch keine Zweifel, ob Strafanzeige zu erstatten ist, so regeln die Durchführungsstellen die Angelegenheit direkt mit der versicherten Person ohne Meldung an das Kantonale Sozialamt.
- b) In allen übrigen Fällen ist dem Kantonalen Sozialamt nach Massgabe von § 39 ZLG unter Beilage der Akten raschmöglichst Meldung zu erstatten. Die Meldung hat die Höhe des unrechtmässigen Bezuges – aufgeteilt nach Leistungsarten – und die Ursachen, die dazu führten, festzuhalten. Es sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Person zu schildern. Die Durchführungsstellen haben zu der Frage der Rückerstattung, eines allfälligen Erlasses sowie zur Erstattung einer Strafanzeige Stellung zu nehmen.

1.7.2 Rückerstattungs-, Abschreibungs- und Erlassliste¹⁹

Die Durchführungsstellen haben eine Liste zu führen, auf welcher die einzelnen Rückerstattungen, Abschreibungen und Erlasse mit Betrag und Angabe der versicherten Person aufgeführt sind. Bei den Abschreibungen und Erlassen ist der Erlass- bzw. Abschreibungsgrund anzugeben. Rückerstattungen und Abschreibungen aus rechtmässig bezogenen Zusatzleistungen aus Nachlass und günstigen Verhältnissen sind getrennt von den Rückerstattungen/Abschreibungen und Erlassen aus unrechtmässigen Bezügen auszuweisen.

1.7.3 Rückerstattung von Ergänzungsleistungen, kantonalen Beihilfen und Zuschüssen (Art. 16a ELG, §§ 19 und 19 a Abs. 3 ZLG)¹⁹

Es ist zu beachten, dass die Rückforderung nach Art. 16a ELG der Rückforderung von weiteren rechtmässig bezogenen Zusatzleistungen zur AHV/IV aus dem Nachlass vorgeht. Die Rückforderung von EL geht der Rückforderung von kantonalen Beihilfen/Zuschüssen vor. Die Rückforderung von EL sowie kantonalen Beihilfen/Zuschüssen geht auch der Rückforderung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Gemeinde- oder Mietzuschüssen vor.

- a) Die Durchführungsstellen sind bei abgegangenen Fällen verpflichtet, regelmässig zu prüfen, ob eine Rückerstattungsforderung aufgrund von Art. 16a ELG, §§ 19 und 19 a Abs. 3 ZLG realisierbar ist. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren.
- b) Hat die verstorbene Person in mehreren Gemeinden des Kantons Zürich Zusatzleistungen bezogen, so gelangen betreffend Zuständigkeit für die Rückforderung sowie das In-

¹⁹ Fassung vom 1. Januar 2021

kasso, die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Information der Erben, die Regelungen gemäss Kapitel 4.7.6 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), analog zur Anwendung.

1.8 Buchführung (§ 7 Abs. 1 ZLG, § 29 Abs. 1 ZLG)¹⁴

Die Vorschriften über die Buchführung für die EL gelten sinngemäss für die BH und die kantonalrechtlichen Zuschüsse.

Für die Grundsätze der Buchführung wird insbesondere auf das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, herausgegeben von der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, verwiesen. Der darin vorgegebene Kontenplan ist verbindlich.

1.9 Abrechnung und Statistik (§ 7 Abs. 1 ZLG, § 29 ZLG)

1.9.1 Trennung nach Leistung und Bezügergruppen¹⁴

Die Berichterstattung in Statistikform sowie die Abrechnung gemäss § 7 Abs. 1 ZLG hat für EL, Krankheits- und Behinderungskosten, BH sowie kantonalrechtliche Zuschüsse, je getrennt nach Betagten, Hinterlassenen und Invaliden bzw. in den Quartalsmeldungen nach AHV und IV, mittels dem vom Kantonalen Sozialamt zur Verfügung gestellten elektronischen Web-System ZLEL zu erfolgen.

1.9.2 Fristen¹⁴

Die Fristen für die Erfassung der erforderlichen Zahlen, im Rahmen der Quartalsabrechnungen (März, Juni, September und Dezember) im elektronischen System ZLEL, werden jährlich vom Kantonalen Sozialamt jeweils Ende Jahr für das Folgejahr bekanntgegeben.

1.9.3 Staatsbeiträge (§ 34 ZLG)²²

Voraussetzung für die Berechnung und Auszahlung der Staatsbeiträge – für jede einzelne Gemeinde – ist der fristgerechte Eingang aller Quartalsabrechnungen des betreffenden Jahres. Verspätet eingereichte Quartalsabrechnungen können erst bei der nächsten Quartalsabrechnung berücksichtigt werden. Verspätet eingereichte 4. Quartalsabrechnungen können erst am Ende des Folgejahres berücksichtigt werden.

Das Kantonale Sozialamt gewährt Vorschüsse an die zu erwartenden Kostenanteile gemäss § 34 ZLG. Die Auszahlungen erfolgen jeweils nach jeder Quartalsabrechnung für die ersten drei Quartale des Jahres. Die Vorschüsse betragen 80 Prozent der voraussichtlichen Kostenanteile gemäss § 34 ZLG. Nach Einreichen der 4. Quartalsabrechnung im Dezember erhalten die Gemeinden jeweils im Frühjahr des Folgejahres eine Schlussabrechnung. Die Jahresschlussabrechnung kann erst erfolgen, wenn die vom statistischen Amt erhobenen Wohnbevölkerungsangaben pro Gemeinde vorliegen und damit die durchschnittlichen ZL-Bruttokosten pro Kopf sowie der Höchstbetrag von maximal 125% der durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf berechnet werden können. Die Auszahlung des Staatsbeitrages an die Gemeinden – nach Abzug der geleisteten Akontozahlungen – erfolgt voraussichtlich jeweils im 2. Quartal des Folgejahres.

¹⁴ Fassung vom 1. Januar 2019

²² Fassung vom 1. Januar 2022

1.9.4 Verwaltungskostenentschädigung (§ 33 Abs. 2 ZLG)²⁶

Der Kanton richtet den Gemeinden die Verwaltungskostenentschädigung jeweils im Februar des Folgejahres aus, nach Eingang der Verwaltungskostenentschädigung des Bundes gemäss Art. 24 ELG. Die Entschädigung erfolgt jeweils auf Basis der EL-Registerdatenmeldung für den Verarbeitungsmonat Mai. Erfolgt eine Kürzung der Verwaltungskostenentschädigung gemäss Art. 24 Abs. 2 ELG in Verbindung mit Art. 42e und 42f ELV, kann die Festlegung und Ausrichtung der Verwaltungskostenentschädigung mehr Zeit in Anspruch nehmen.

1.9.5 Statistiken¹⁴

Die einmal im Jahr einzureichenden SA-Statistikdaten (Statistik des Kantonalen Sozialamts) sind dem Kantonalen Sozialamt jeweils zusammen mit der 4. Quartalsabrechnung über die ZLEL-Webapplikation zu melden.

1.10 Weiterzug von Urteilen des kantonalen Sozialversicherungsgerichts¹⁰

Die Durchführungsstellen informieren das Kantonale Sozialamt über den Weiterzug von Urteilen des kantonalen Sozialversicherungsgerichts ans Bundesgericht.

1.11 EL-Fälle, die dem BSV eingereicht werden²⁴

EL-Fälle, die dem BSV eingereicht werden, sind von den ZL-Durchführungsstellen dem Kantonalen Sozialamt einzusenden. Dieses sorgt für eine Weiterleitung an das BSV. Betroffen sind Fälle, in denen eine Person einen Teil des Straf- oder Massnahmenvollzugs im Wohnexternat verbringt. Dasselbe gilt für Fälle, in denen von der Person eine Beteiligung an den Vollzugskosten verlangt wird (Rz. 3621.03 WEL).

1.12 ZL-Anmeldeformular¹²

Für das ZL-Anmeldeverfahren ist von den ZL-Durchführungsstellen das Anmeldeformular, das vom Fachverband ZL auf seiner Homepage publiziert wird oder das Anmeldeformular, das von der SVA Zürich zur Verfügung gestellt wird inklusive Checklisten zu verwenden. Die ZL-Durchführungsstellen dürfen standardmässig keine zusätzlichen Auskünfte und Unterlagen einfordern, die nicht im Anmeldeformular und Checkliste enthalten sind. Das Design des Anmeldeformulars darf von den einzelnen ZL-Durchführungsstellen angepasst werden, damit die Designrichtlinien der einzelnen Gemeinden eingehalten werden können. Zusätzliche Auskünfte/Unterlagen dürfen nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte in einzelnen Fällen eingefordert werden.

Die Stadt Zürich verwendet ihr eigenes Anmeldeformular, das mit den anderen zwei Formularen korrespondiert.

¹⁴ Fassung vom 1. Januar 2019

¹⁰ Eingefügt per 1. Januar 2017

²⁴ Fassung vom 1. Januar 2023

¹² Eingefügt per 1. Januar 2018

²⁶ Fassung vom 1. Januar 2024

1.13 Datenaustausch Schwarzarbeit¹²

Die Durchführungsstellen haben die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) an das Kantonale Sozialamt gemeldeten und vom Kantonalen Sozialamt der Durchführungsstelle weitergeleiteten Verdachtsmeldungen abzuklären. Die Durchführungsstellen haben das Kantonale Sozialamt über das Abklärungsergebnis zu informieren.

1.14 Gesuche um Erhöhung oder Senkung der anrechenbaren Mietzinshöchstbeträge²⁰

Gemeinden können Gesuche um Erhöhung und Senkung der anrechenbaren Mietzinshöchstbeträge im Sinne von Art. 10 Abs. 1 quinquies ELG in Verbindung mit Art. 26a ELV dem Kantonalen Sozialamt bis am 31. Mai des Vorjahres einreichen. In den Gesuchen ist der beantragte Erhöhungs- oder Senkungsprozentsatz anzugeben. Die Gesuche sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Während der dreijährigen Übergangsfrist (EL-Reform) sind alle EL-Fälle, für Personen, die zu Hause leben, für die Begründung der Gesuche massgebend.

2. Leistungen

2.1 Leistungen im Allgemeinen (§ 1 ZLG)

Die Ansprüche auf EL, BH und Zuschüsse sind getrennt auszuweisen.

2.2 Jährliche Ergänzungsleistungen und Zusatzleistungen im Allgemeinen

2.2.1 Repartitionswert (Art. 17 Abs. 6 ELV)

Der Repartitionswert gemäss Art. 17 Abs. 6 ELV wird im Kanton Zürich nicht angewendet.

2.2.2 Aufgehoben¹⁶

2.2.3 Rundungsbestimmung für persönliche Auslagen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)²⁰

Die Jahreswerte (Minimum und Maximum) für die persönlichen Auslagen werden jeweils kaufmännisch auf den nächsten Franken auf- oder abgerundet.

2.2.4 Höhe der persönlichen Auslage (§ 2 ZLV)²⁵

Für erwachsene Personen im Heim ist stets der Maximalbetrag gemäss § 11 Abs. 2 ZLG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG für die persönlichen Auslagen auszurichten.

Für Kinder und Jugendliche, sowie sich in Erstausbildung befindende junge Erwachsene im Heim erfolgt eine Abstufung der Höhe der ausgerichteten persönlichen Auslagen, die sich an Ziff. 3.1.2 der [«Empfehlungen zu den individuellen Auslagen von Min-](#)

¹² Eingefügt per 1. Januar 2018

¹⁶ Aufgehoben per 1. Januar 2019

²⁵ Eingefügt per 1. Januar 2024

²⁰ Eingefügt per 1. Januar 2021

derjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierungen in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG» der Sozialkonferenz des Kantons Zürich, des Kantonalen Sozialamts sowie des Amts für Jugend und Berufsberatung orientiert. Der Mindestbetrag gemäss § 2 ZLV ist dabei jedoch einzuhalten.

Die Abstufungen für Kinder und Jugendliche, sowie junge Erwachsene in Erstausbildung sind folgende:

- | | |
|--|----------------------|
| - Vorschulbereich und Kindergarten | Fr. 187.00 pro Monat |
| - 1. bis 3. Klasse Primarschule | Fr. 253.00 pro Monat |
| - 4. bis 6. Klasse Primarschule | Fr. 330.00 pro Monat |
| - Sekundarstufe I | Fr. 372.00 pro Monat |
| - Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung | Fr. 460.00 pro Monat |

Allfällige besondere Umstände des konkreten Einzelfalls können nur erhöhend berücksichtigt werden.

2.2.5 Verweigerung bzw. Kürzung von Beihilfen²⁵

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug von Beihilfen gemäss § 13 ZLG sind grundsätzlich Beihilfen in der aufgrund der Berechnung gemäss § 17 ZLG ermittelten Höhe auszurichten.

Eine Kürzung oder Verweigerung der Beihilfen gemäss § 18 ZLG ist neben den in der ZLV vorgesehenen Kürzungs- bzw. Verweigerungstatbeständen (namentlich §19 ZLV) nur in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Bei einem rückwirkenden Anspruch auf EL sind Beihilfen erst ab dem Anmeldemonat auszurichten, da Beihilfen den laufenden Bedarf zu decken haben.
- Minderjährigen oder volljährigen Kindern mit einer Kinderrente der AHV/IV, einer Waisenrente oder einem IV-Taggeld, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben und deshalb Anspruch auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG haben, wird die Beihilfe verweigert.

2.3 Heimtaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG

2.3.1 Spitäler und Pflegeheime²⁶

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für Personen in Spitälern und Pflegeheimen gemäss § 1 lit. a ZLV werden auf maximal Fr. 268.- pro Tag festgesetzt. Die Heimtaxe setzt sich aus dem Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegeanteil der versicherten Person von maximal Fr. 23.- pro Tag zusammen. Für ausserkantonale anerkannte Spital- und Pflegeheime wird die Tagestaxe ebenfalls auf maximal Fr. 268.- pro Tag festgesetzt.

2.3.1.1 Hilfsmittel

Regelmässig anfallende Kosten für einfache, notwendige Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Rollatoren, Anti-Dekubitusmatratzen, Elektrobetten) sind, sofern es sich nicht um individuell angefertigte oder angepasste Hilfsmittel handelt, als Bestandteil der anrechenbaren Heimtaxen zu berücksichtigen.

²⁶ Fassung vom 1. Januar 2024

²⁵ Eingefügt per 1. Januar 2024

2.3.1.2 Komfortkosten

Zuschläge für erhöhten Komfort gehören nicht zu den anrechenbaren Heimkosten und können daher nicht als anerkannte Ausgaben berücksichtigt werden. Ebenso sind in Heimen mit offensichtlich hohen Taxen, welche insbesondere überdurchschnittliche Hotellerie- und Betreuungsleistungen beinhalten, grundsätzlich lediglich die entsprechenden Taxanteile öffentlicher/gemeinnütziger Heime der betroffenen Region anrechenbar. Diese Regelungen gelten auch für Taxen unterhalb der Taxobergrenze.

2.3.1.3 Auswärtigenzuschläge

Auswärtigenzuschläge gelten als Bestandteil der Hotelleriekosten.

2.3.2 Invalideneinrichtungen²⁶

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für Personen in Invalideneinrichtungen mit Betriebsbewilligung nach dem Gesetz über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) vom 1. Oktober 2007 gemäss § 1 lit. b ZLV werden auf maximal Fr. 184.- pro Tag festgesetzt.

Bei Invalideneinrichtungen, welche zudem auf der Pflegeheimliste gemäss § 1 lit. a ZLV aufgeführt sind, werden die Heimtaxen auf maximal Fr. 268.- pro Tag festgesetzt. Für ausserkantonale anerkannte IVSE-Einrichtungen bemisst sich die maximal vergütbare Tages- taxe nach der eingeholten Kostenübernahmegarantie (KÜG), wobei jedoch maximal Fr. 184.- vergütet werden.

2.3.3 Schulheime²²

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Schulheimen (Heimpflege) gemäss § 1 lit. c ZLV beträgt maximal Fr. 25 pro Tag, sofern eine Kostenübernahmegarantie des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) vorliegt. Dies gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (im Bereich D: Sonderschulen).

2.3.4 Kinder- und Jugendheime²⁴

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Kinder- und Jugendheimen (Heimpflege) gemäss § 1 lit. c ZLV beträgt maximal Fr. 25 pro Tag, sofern eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt.

Dies gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereich A: Kinder- und Jugendheime und Bereich D: Sonderschule).

Liegt keine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des AJB vor, jedoch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines anderen Kantons, so ist diese IVSE-KÜG massgebend. Dabei beträgt die zu berücksichtigende Heimtaxe maximal Fr. 30 pro Tag.

4

²⁶ Fassung vom 1. Januar 2024

²² Fassung vom 1. Januar 2022

²⁴ Fassung vom 1. Januar 2023

Fälle, bei denen weder das KJG noch die IVSE zur Anwendung kommen und somit keine Kostenübernahmegarantie vorliegt, können betreffend anrechenbare Heimtaxe dem Kantonalen Sozialamt vorgelegt werden.

2.3.5 Familienpflege²⁴

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für inner- oder ausserkantonale fremdplatzierte Kinder in Pflegefamilien (Familienpflege) gemäss § 1 lit. c ZLV beträgt maximal Fr. 25.- pro Tag, sofern eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt.

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in inner- oder ausserkantonalen Pflegefamilien (Familienpflege) gemäss § 1 lit. c ZLV, bei denen das AJB eine Kostenübernahme ablehnt, richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und den Pflegeeltern (resp. einer von Kanton beaufsichtigten Dienstleistungsanbieterin für Familienpflege [DAF]). Vorausgesetzt ist, dass für das entsprechende Pflegeverhältnis eine Pflegeplatzbewilligung gemäss Art. 4 und 8 der Pflegekinderverordnung (PAVO) vorliegt.

2.3.6 Weitere kantonal anerkannte Heime²⁶

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für Personen in zusatzleistungsrechtlich anerkannten Heimen gemäss § 1 lit. d ZLV werden auf maximal Fr. 184.- pro Tag festgesetzt. Bei ausserkantonalen Unterbringungen in anerkannten Heimen, welche nicht in Ziff. 2.3.1. – 2.3.5 aufgeführt sind, wird die Tagestaxe ebenfalls auf maximal Fr. 184.- festgesetzt.

2.3.7 Kantonale Zuschüsse¹¹

EL-beziehende Personen in Heimen gemäss § 1 lit. d ZLV sowie in ausserkantonalen Heimen, welche nicht unter Ziffer 2.3.1-2.3.5 fallen, haben keinen Anspruch auf Zuschüsse gemäss § 19a ZLG.

2.3.8 Akut- und Übergangspflege²²

Nimmt eine in einem Heim lebende Person nach einem Spitalaufenthalt ärztlich angeordnete Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG in einem anderen anerkannten Heim in Anspruch, fallen für maximal zwei Wochen zwei Heimtaxen an. Die Finanzierung über die Zusatzleistungen erfolgt in solchen Fällen wie folgt:

- Personen mit einem Vermögen unter den Vermögensfreibeträgen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG: Die Finanzierung erfolgt primär über die jährlichen Ergänzungsleistungen bis zur Höhe der maximalen Heimtaxen. Die verbleibenden Restkosten sind über kantonale Zuschüsse zu decken. Eine Vergütung über die Krankheits- und Behinderungskosten ist nicht möglich.

²⁶ Fassung vom 1. Januar 2024

²² Fassung vom 1. Januar 2022

¹¹ Fassung vom 1. Januar 2017

²⁴ Fassung vom 1. Januar 2023

- Personen mit einem Vermögen über den Vermögensfreibeträgen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG: Die Finanzierung erfolgt primär über die jährlichen Ergänzungsleistungen bis zur Höhe der maximalen Heimplatzsteuer. Die verbleibenden Restkosten sind über Krankheits- und Behinderungskosten bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen zu vergüten. Ein allfälliger Fehlbetrag müsste von der ZL-beziehenden Person aus eigenen Mitteln finanziert werden.

2.4 Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 ELG, § 1 ZLG, § 3 ff. ZLV)

2.4.1 Höchstvergütungsbetrag (Art. 14 Abs. 3 ELG)

2.4.1.1 Unterjähriger EL-Anspruch³

Besteht der EL-Anspruch nur für einen Teil des Kalenderjahres, sind die ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten bis zum maximal vorgesehenen jährlichen Höchstbetrag gemäss Art. 14 ELG zu vergüten.

2.4.1.2 Änderung der Personengemeinschaft

Bei einer Änderung der massgebenden Personengemeinschaft während eines Kalenderjahres wird der maximal zu vergütende Höchstbetrag gemäss Art. 14 ELG neu festgesetzt. Vor der betreffenden Änderung im gleichen Kalenderjahr vergütete Krankheits- und Behinderungskosten werden dem nach der Änderung massgebenden Höchstbetrag nicht angerechnet.

2.4.1.3 Massgebender Zeitpunkt (§ 5 ZLV)²⁵

Als massgebender Zeitpunkt von Krankheits- und Behinderungskosten für die Ermittlung der Höchstbeträge gemäss Art. 14 Abs. 3 – 5 ELG gilt der Zeitpunkt der Behandlung bzw. des Kaufs.

2.4.2 Auszahlung

Die für Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 Abs. 1 ELG auszahlenden Beträge können auf den nächsten Franken aufgerundet werden.

2.4.3 Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG (§ 7 ZLV)

2.4.3.1 Spitalbeitrag

Haben versicherte Personen an die Kosten des Aufenthaltes im Spital einen Beitrag nach Art. 64 Abs. 5 KVG zu leisten, kann von diesem Betrag nur derjenige Teil berücksichtigt werden, welcher den Betrag für Verpflegung gemäss den Naturallohnansätzen der AHV nach Art. 11 AHVV übersteigt.

2.4.3.2 Aufgehoben⁴

³ Fassung vom 1. Januar 2015

⁴ Aufgehoben per 1. Januar 2015

²⁵ Eingefügt per 1. Januar 2024

2.4.3.3 Franchise und Selbstbehalt bei Pflegeheimaufenthalten

Bei Personen im Pflegeheim kann der Betrag von Fr. 1'000.- für Franchise und Selbstbehalt ausbezahlt werden, ohne dass die versicherte Person die Belege einreichen muss.

2.4.3.4 Zusatzversicherungen¹⁹

Werden Leistungen aus Zusatzversicherungen erbracht, können die Restkosten nicht über die EL vergütet werden. Davon ausgenommen sind Restkosten bei Zahnbehandlungen, für Betreuung zu Hause, Badekuren, Erholungskuren, vorübergehende Heimaufenthalte, Transporte und Hilfsmittel, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Vergütung erfüllt sind.

2.4.4 Kosten für Zahnbehandlung (§ 8 ZLV)

2.4.4.1 Anerkannte Zahnärzte, Zahnprothetiker, Zahntechniker und Dentalhygieniker

Es werden grundsätzlich nur Kosten von folgenden behandelnden Personen übernommen:

- eidgenössisch diplomierte Zahnärzte sowie ausländische Zahnärzte mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom, welche über eine kantonale Berufsausübungs- oder Assistenzbewilligung (Kanton Zürich) oder über entsprechende ausserkantonale Bewilligungen verfügen;
- in der Schweiz diplomierte Zahnprothetiker sowie ausländische Zahnprothetiker mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom, welche über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (Kanton Zürich) bzw. eine entsprechende ausserkantonale Bewilligung verfügen oder bei einem über eine Berufsausübungsbewilligung (Kanton Zürich) bzw. einer entsprechenden ausserkantonalen Bewilligung verfügenden Zahnarzt angestellt sind;
- eidgenössisch diplomierte Zahntechniker oder ausländische Zahntechniker mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom;
- eidgenössisch diplomierte Dentalhygieniker oder ausländische Dentalhygieniker mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom, welche über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (Kanton Zürich) bzw. über eine entsprechende ausserkantonale Bewilligung verfügen oder bei einem über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (Kanton Zürich) bzw. eine entsprechende ausserkantonale Bewilligung verfügenden Zahnarzt angestellt sind.

Vorbehalten bleiben Fälle nach § 4 ZLV.

2.4.4.2 Zahnbehandlungskosten

Als Zahnbehandlungskosten gelten die Behandlungskosten sowie die Kosten für Material und Medikamente.

2.4.4.3 Einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung

Ob eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung sowie Ausführung vorliegt, bestimmt sich nach den Behandlungsempfehlungen sowie der Konkordanzliste für

¹⁹ Fassung vom 1. Januar 2021



zahntechnische Arbeiten der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte im Bereich EL sowie den Vorgaben des Kantonszahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsdirektion.

2.4.4.4 Kostenvoranschlag

Für eine Behandlung und Ausführung ab Fr. 3'000.- hat die Durchführungsstelle den Kostenvoranschlag einem beratenden Zahnarzt bzw. Zahntechniker des Kantonszahnärztlichen Dienstes zur Prüfung zu unterbreiten. Tiefere Kostenvoranschläge können ihm unterbreitet werden.

2.4.4.5 Behandlung ohne Kostenvoranschlag³

Bei Behandlungen ohne genehmigten Kostenvoranschlag gemäss § 8 Abs. 3 letzter Satz ZLV können Fr. 3'000.- übersteigende Kosten nur vergütet werden, wenn die versicherte Person im Nachhinein anhand einer ausreichenden Dokumentation der Situation vor dem Eingriff (allenfalls mit Fotos, Röntgenaufnahmen usw.) nachweist, dass die durchgeführte Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig war.

2.4.4.6 Versäumte Sitzung

Eine versäumte Sitzung oder verrechnete Verspätung pro Kostenvoranschlag bzw. Behandlungseinheit ist zu vergüten, sofern von der versicherten Person glaubhaft gemacht wird, dass sie kein Verschulden am Versäumnis trägt.

2.4.5 Kosten für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige (§ 12 ZLV)

2.4.5.1 Bedarfsabklärung

Die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sowie der Pflege- und Betreuungsumfang müssen vorgängig durch einen ausführlichen ärztlichen Bericht sowie eine Abklärung durch eine öffentliche bzw. eine von der betreffenden Gemeinde für die Pflege der Einwohner beauftragte Spitexorganisation ausgewiesen sein.

2.4.5.2 Nachweis des Erwerbsausfalls¹⁴

Die Kosten werden höchstens im Umfang des nachgewiesenen Erwerbsausfalls vergütet. Als Beweismass für den erlittenen Erwerbsausfall ist der Massstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit anwendbar.

2.4.5.3 Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Personen, die mit der versicherten Person verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder in auf- oder absteigender Linie verwandt sind (Kinder, Eltern, Grosseltern, Enkel). Ebenfalls als Familienangehörige gelten Schwiegereltern, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Stiefeltern und Stiefkinder.

2.4.5.4 Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Eine Vergütung setzt voraus, dass für die pflegende oder betreuende Person Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, FAK, UV, BV) abgerechnet

³ Fassung vom 1. Januar 2015

¹⁴ Fassung vom 1. Januar 2019



werden. Für Familienangehörige geschuldete Arbeitgeberbeiträge an obligatorische Sozialversicherungen werden in die Berechnung der Vergütung einbezogen.

2.4.6 Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal (§ 13 ZLV)

2.4.6.1 Bedarfsabklärung²³

Die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sowie der Pflege- und Betreuungsumfang müssen vorgängig durch einen ausführlichen ärztlichen Bericht sowie eine Abklärung durch eine anerkannte Spitexorganisation ausgewiesen sein. Es muss zudem eine Erklärung der Spitexorganisation vorliegen, die bestätigt, dass der infrage stehende Teil der Pflege und Betreuung nicht durch sie erbracht werden kann.

2.4.6.2 Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Eine Vergütung setzt voraus, dass für das direkt angestellte Pflegepersonal Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, FAK, UV, BV) abgerechnet werden. Für direkt angestelltes Pflegepersonal geschuldete Arbeitgeberbeiträge an obligatorische Sozialversicherungen werden in die Berechnung der Vergütung einbezogen.

2.4.7 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesstrukturen (§ 14 ZLV)

Kosten für Mittagstische und Freizeitstätten werden nicht übernommen.

2.4.8 Transportkosten (§ 15 ZLV)²⁶

Ist eine Person wegen ihrer Behinderung für einen Transport gemäss § 15 Abs. 1 ZLV auf die Benützung eines anderen Transportmittels als die öffentlichen Transportmittel angewiesen, werden folgende Kosten vergütet:

- Personenwagen (Abgabe oder Amortisation durch IV): 25 Rappen pro Kilometer;
- private Personenwagen: Maximal 70 Rappen pro Kilometer;
- Taxi: Tatsächliche Auslagen bzw. gemäss den Regelungen des entsprechenden Behindertentransportdienstes.

Bei Transporten zu Einrichtungen gemäss § 14 ZLV mit privaten Personenwagen werden auch die Leerfahrten übernommen, wenn kein Transportdienst der Einrichtung vorhanden ist oder ein solcher aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzt werden kann.

2.4.9 Hilfsmittel (§§ 16 und 17 ZLV)

2.4.9.1 Hilfsmittel²⁴

Als Hilfsmittel gemäss § 16 Abs. 3 lit. b ZLV gelten Folgende:

²³ Eingefügt per 1. Januar 2022

²⁴ Fassung vom 1. Januar 2023

²⁶ Fassung vom 1. Januar 2024



- kostspielige orthopädische Änderungen / Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen;
- automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen, sofern ein zu Hause lebender Versicherter ohne diesen Behelf allein nicht zur betreffenden Körperhygiene fähig ist;
- Krankenheber, sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Krankenheber für die Hauspflege notwendig ist;
- Elektrobetten, sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Elektrobett für die Hauspflege eine absolute Notwendigkeit darstellt;
- Nachtstühle bei zu Hause lebenden Personen;
- Aufzugständer (Bettgalgen) bei zu Hause lebenden Personen;
- Inkontinenzschutzmittel bei mittlerer, schwerer oder totaler Inkontinenz.

2.4.9.2 Betriebs- und Unterhaltskosten

Ausgewiesene Betriebs- und Unterhaltskosten für Hilfsmittel, auf die ein Anspruch im Rahmen der EL besteht, sind innerhalb des massgebenden Betrages für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu berücksichtigen.

2.4.9.3 Elektrobetten

Für die zu vergütenden Kosten sowie die minimal verlangte Ausführung eines Elektrobettes sind sinngemäss die Vorschriften der Invalidenversicherung (Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI), Anhang 14.03) anwendbar.

2.4.10 Zahlungsmodalitäten²⁶

Krankheits- und Behinderungskosten sind innerhalb von 30 Tagen seit Einreichung des entsprechenden Antrags auszurichten. In Ausnahmefällen kann eine Ausrichtung innerhalb von 90 Tagen seit Einreichung des entsprechenden Antrags erfolgen.

2.5. neu unter 2.3.7

3. Direktüberweisung Prämienverbilligung an den Krankenversicherer (Art. 21 a ELG i.V. mit §§ 21 a und 21 b ZLG)¹

3.1 Inhalt der elektronischen Meldungen der Durchführungsstellen an die SVA Zürich

3.1.1 Datenrecord

Die Meldungen der laufenden Änderungen sind gemäss Datenrecordvorgaben der SVA Zürich vorzunehmen.

¹ Eingefügt per 1. Januar 2014

²⁶ Fassung vom 1. Januar 2024

3.1.2 Mitteilungsintervall der monatlichen Änderungen

Jede Änderung, die Daten oder Vorfälle des Datenrecords der SVA Zürich betrifft, sind un-
aufgefordert spätestens Ende jeden Monats elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilungen kön-
nen auch fortlaufend vorgenommen werden.

3.1.3 Jährliche Bestandesmeldung¹⁴

Die jährliche Bestandesmeldung - in der Regel zwischen August und Oktober - ist gemäss
Datenrecordvorgaben der SVA Zürich vorzunehmen.

3.1.4 Verantwortlichkeiten²⁰

Für inhaltlich materiell korrekte Meldungen sind die jeweiligen ZL-Durchführungsstellen ver-
antwortlich. Für die korrekte technische Verarbeitung sind jeweils die von den Gemeinden
beauftragten ZL-Fachapplikationsanbieter und deren beauftragten Rechenzentren, die IGS
GmbH und die SVA Zürich verantwortlich.

3.2 Sedex-Plattform¹⁹

Der elektronische Datenaustausch zwischen den ZL-Durchführungsstellen und der SVA
Zürich erfolgt über die Sedex (secure data exchange) -Plattform.

3.2.1 Sedex-Supportstelle²⁰

Für die ZL-Durchführungsstellen ist die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raument-
wicklung, Datenlogistik ZH, Ansprechstelle für den Sedexsupport.

3.3 Rückwirkung

Für Ansprüche auf Zusatzleistungen, welche den Zeitraum vor dem 1. Januar 2014 betref-
fen, sind die Bestimmungen im Zusammenhang mit Art. 21a ELG nicht anwendbar.

3.4 Aufgehoben²¹

3.5 Aufgehoben⁷

3.6 Verrechnung mit individueller Prämienverbilligung (IPV)¹⁹

Eine Verrechnung einer laufenden IPV mit gleichzeitigem Anspruch auf einen Betrag für die
obligatorische Krankenpflegeversicherung wird von der SVA Zürich vorgenommen.

3.7 Beihilfeanspruch¹⁹

Personen, die einen Anspruch auf Beihilfe, aber rechnerisch (wirtschaftlich) keinen An-
spruch auf Ergänzungsleistungen (Einnahmeüberschuss) haben, sind der SVA Zürich nicht

¹⁴ Fassung vom 1. Januar 2019

²⁰ Eingefügt per 1. Januar 2021

²¹ Aufgehoben per 1. Januar 2021

⁷ Aufgehoben per 1. Januar 2016

¹⁹ Fassung vom 1. Januar 2021

mittels Datenrecord zu melden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Der Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung wird durch die SVA Zürich aufgrund der ordentlichen Steuerdatenlieferung durch die Gemeinden geprüft. Eine automatische Überprüfung durch die SVA Zürich findet nicht statt.

3.8 Abrechnung der Zusatzleistungen mit dem Kantonalen Sozialamt²²

Der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung von Personen mit Zusatzleistungen darf nicht mit dem Kantonalen Sozialamt über die ZLEL-Applikation abgerechnet werden. Ausnahme bildet die an die ZL-beziehende Person, aufgrund der Rückwirkung gemäss Punkt 3.3, direkt ausbezahlte RDP sowie die Meldung der Anteile für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aus Rückforderungen von rechtmässig bezogenen Leistungen aus Nachlass.

3.9 Drittauszahlungsbegehren von Sozialhilfestellen¹⁹

Bei Drittauszahlungsbegehren von Sozialhilfestellen kann eine Verrechnung mit der ZL-Nachzahlung in der Höhe von maximal «ZL-Nachzahlung ohne Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung» vorgenommen werden.

4. EL-Registermeldungen (Art. 26a ELV)¹²

4.1 Aufgaben der SVA als Triagestelle

Die SVA Zürich bzw. die IGS GmbH empfängt die EL-Registerdaten der ZL-Durchführungsstellen und konsolidiert diese monatlich zum Gesamtbestand Kanton Zürich. Den Gesamtbestand leitet sie der zuständigen Bundesstelle weiter. Sie erstellt ein Reporting gemäss Vorgaben des Kantonalen Sozialamtes. Das Mahnwesen zur Sicherstellung der Datenlieferungen wird von der SVA Zürich in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialamt wahrgenommen. Die Rückmeldungen des Bundes aufgrund der Plausibilitätsprüfungen an die SVA Zürich bzw. IGS GmbH werden von dieser den betroffenen ZL-Durchführungsstellen im dafür vorgesehenen Zeitfenster zugestellt.

4.2 Sedex-Plattform

Der regelmässige EL-Registerdatenaustausch zwischen den ZL-Durchführungsstellen und der SVA Zürich bzw. IGS GmbH erfolgt über die Sedex-Plattform.

4.3 Sedexsupportstelle

Für die ZL-Durchführungsstellen ist die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Datenlogistik ZH Ansprechstelle für den Sedexsupport.

4.4 Meldefristen¹⁴

Die EL-Registerdaten sind monatlich jeweils zwischen dem 25. des laufenden und dem 3. des Folgemonats der IGS zuzustellen. Für den Verarbeitungsmonat Dezember werden die

¹² Eingefügt per 1. Januar 2018

¹⁴ Fassung vom 1. Januar 2019

¹⁹ Fassung vom 1. Januar 2021

²² Fassung per 1. Januar 2022



Lieferfristen aufgrund der Festtage jeweils angepasst. Die ZL-Durchführungsstellen werden frühzeitig über die genauen Meldedaten im Dezember informiert. Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen sind von den ZL-Durchführungsstellen umgehend nach deren Eintreffen zu bearbeiten. In der Regel treffen diese monatlich zwischen dem 16. und 20. des Monats ein und sind zwischen dem 20. und 24. desselben Monats zu bearbeiten. Von den ZL-Durchführungsstellen sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen – wie bspw. eine Stellvertretungsregelung – damit eine vollständige EL-Datenlieferung und allfällige Korrekturen aufgrund der Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen des Kantons Zürich jederzeit gewährleistet bleibt.

4.5 EL-Registerkosten¹⁹

Die einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die der SVA Zürich für die Anbindung der Gemeinden an das EL-Register entstehen, sind von den Gemeinden zu übernehmen. Die Kosten werden vom Kantonalen Sozialamt mit der jährlichen Verwaltungskostenentschädigung gemäss § 33 Ab. 2 ZLG verrechnet. Dabei bemisst sich das Betreffnis der einzelnen Gemeinden nach deren Fallzahlen, die für die Verwaltungskostenentschädigung des Bundes massgebend sind.

5. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Mai 2013 in Kraft.

Das Kreisschreiben Nr. 3 der Fürsorgedirektion vom 17. Februar 1971 sowie alle bisherigen Weisungen des Kantonalen Sozialamtes werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Kantonales Sozialamt

Andrea Lübberstedt
Amtschefin

¹⁹ Fassung vom 1. Januar 2021



Legende:

- 1 Eingefügt per 1. Januar 2014
- 2 Eingefügt per 1. Januar 2015
- 3 Fassung vom 1. Januar 2015
- 4 Aufgehoben per 1. Januar 2015
- 5 Fassung vom 1. Januar 2016
- 6 Eingefügt per 1. Januar 2016
- 7 Aufgehoben per 1. Januar 2016
- 8 Fassung vom 1. März 2016
- 9 Fassung vom 1. August 2016 (wird ersetzt durch ¹¹)
- 10 Eingefügt per 1. Januar 2017
- 11 Fassung vom 1. Januar 2017
- 12 Eingefügt per 1. Januar 2018
- 13 Fassung vom 1. Januar 2018 inkl. Nachtrag vom 6. Februar 2018
- 14 Fassung vom 1. Januar 2019
- 15 Eingefügt per 1. Januar 2019 (wird ersetzt durch ¹⁸)
- 16 Aufgehoben per 1. Januar 2019
- 17 Eingefügt per 1. Januar 2020
- 18 Fassung vom 1. Januar 2020
- 19 Fassung vom 1. Januar 2021
- 20 Eingefügt per 1. Januar 2021
- 21 Aufgehoben per 1. Januar 2021
- 22 Fassung vom 1. Januar 2022
- 23 Eingefügt per 1. Januar 2022
- 24 Fassung vom 1. Januar 2023
- 25 Eingefügt per 1. Januar 2024
- 26 Fassung vom 1. Januar 2024